

§ 3 ArbZG Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Werk tägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

Titel: Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ArbZG

Gliederungs-Nr.: 8050-21

Normtyp: Gesetz

§ 3 ArbZG – Arbeitszeit der Arbeitnehmer

¹Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. ²Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.